



Verein Pro Gäbelbachtal

Verein Pro Gäbelbachtal
3000 Bern

Bern, 29.04.2014

Gemeinderat der Stadt Bern
Erlacherhof
Postfach
3008 Bern

Zonenplan Rehhag: Öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Pro Gäbelbachtal setzt sich für die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume im Westen von Bern ein. Dabei sollen insbesondere

- die Vielfalt der Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben;
- die Lebensräume der Tiere und Pflanzen sowie das Landschafts- und Ortsbild durch Bauten, Anlagen und Nutzungen möglichst wenig beeinträchtigt werden
- der Allgemeinheit Naturerlebnisse vermittelt und die Umweltbildung gefördert werden.

Der Verein berücksichtigt die Anliegen Naturinteressierter und Erholungssuchender wie auch die schutzwürdigen öffentlichen, land- sowie forstwirtschaftlichen Interessen.

Im Sinne der Zweckbestimmung unseres Vereins erlauben wir uns, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung fristgerecht eine Stellungnahme einzureichen. Wir halten uns dabei an das Inhaltsverzeichnis des „Erläuterungsberichts Rehhag“.

ad 1 Lage des Planungsgebiets

Dass der Moosweg Bestandteil der Planung ist, widerspricht Aussagen, die an einer Informationsveranstaltung im Quartier gemacht wurden. In dieser Frage sind verbindliche und eindeutige Aussagen erwünscht.

ad 2 und 3 Geschichte der Tongrube und Ziegelei Rehhag / Situation der Tongrube und des Naturschutzgebiets heute

Einleitend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Grube heute kein Naturschutzgebiet im landläufig definierten Sinn ist.

Nach Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) regeln die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung. Dieser Artikel ist am 1. Februar 1988 in Kraft getreten. Mit der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (AlgV, SR 451.34) wurde die Rehhag-Grube unter Schutz gestellt. Angesichts damals laufender Planungen wurde ein Entscheid, ob die Grube als ortsfestes Objekt oder als Wanderobjekt zu definieren sei, hinausgeschoben und sie wurde fürs erste in die „Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung“ aufgenommen (Anhang 4 AlgV, Lokalität 72). Der Kanton unterliess es in der Folge, den Status des Objekts zu bereinigen – die vom Bund dafür vorgegebene Frist betrug sieben Jahre –, obwohl die Grube nach Einstellen des Tonabbaus de facto zu einem ortsfesten Objekt geworden war. Unabhängig von dieser Unterlassung ist es nach geltendem Recht Sache des Kantons, die unter dem Schutz des Bundes stehende Grube zu schützen. Für ortsfeste Objekte kommt dabei Art. 6 AlgV zur Anwendung, für nicht definitiv bereinigte Objekte Art. 16, der den Kanton unter anderem dazu verpflichtet, mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert (Art. 10 ALgV i.V mit Art. 29 Abs. 1 Bst. a. NHV SR 451.1). Wir stellen fest, dass der Kanton bis heute den Verpflichtungen, die ihm aus der AlgV erwachsen, nicht nachgekommen ist.

Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass nach den „gesetzlichen Vorgaben (Art. 33 BauV 1985)“ ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden müssen. Diese Auffassung ist im vorliegenden Fall nicht zu teilen. Zum einen wurde die Grube seit über 100 Jahren bis anfangs dieses Jahrtausends genutzt. Die Verpflichtung wieder aufzufüllen, wurde in dieser Zeit offensichtlich gegenüber der Grubenbetreiberin nie ausgesprochen. Im Gegenteil entstand im Laufe der Jahrzehnte das wichtigste Amphibienlaichgebiet in der Region Bern. Die in Artikel 33 der kantonalen BauV verankerte Verpflichtung zur Wiederauffüllung findet auch im kantonalen Baugesetz keine Grundlage. Vielmehr sind mit dem übergeordneten Naturschutzrecht des Bundes nicht nur Grundlagen, sondern sogar Verpflichtungen geschaffen worden, die genau das Gegenteil dessen verlangen, was mit dem Zonenplan Rehhag beabsichtigt wird. Der Schutz und die Erhaltung der Grube sind prioritär geworden.

Es kann heute also weder die Rede davon sein, dass die Grube eine Wunde in der Landschaft darstellt, wie im Erläuterungsbericht Seite 5 als erster Grund für die geplante Auffüllung festgehalten ist, noch, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Auffüllen besteht, wie als zweiter Grund angegeben, sondern sie hat sich vielmehr zu einem sehr speziellen und national als schützenswert eingestuftem Lebensraum entwickelt. Dass sich in den vergangenen Jahren Neophyten ausgebreitet haben, ist eine Tatsache, zeigt aber einzig, dass der Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die ihm zum Beispiel durch die Art. 10 und 11 AlgV auferlegt sind. Es geht nicht an, aus Opportunitätsgründen der Abfallwirtschaft die Bestimmungen des Naturschutzes auszuhebeln. Vielmehr ist es Sache des Kantons, mit geeigneten Massnahmen den **Schutz der Grube zu gewährleisten und deren Auffüllung zu**

untersagen – und Sache der Stadt Bern, den Kanton an seine Verantwortung zu erinnern.

Die nachstehenden Ausführungen stehen immer unter dieser Prämisse.

ad 4 Ausgangslage Planung

Wie dargelegt, steht der Vorprüfbericht des AGR, mit welchem die Genehmigung der Überbauungsordnung mit Wiederauffüllung der Grube in Aussicht gestellt wurde, im Widerspruch zum geltenden Naturschutzrecht. Daran ändern die Beschlüsse des Gemeinde- und des Stadtrats nichts. Zu berücksichtigen ist zudem, dass dieser Vorprüfungsbericht inzwischen mehr als sieben Jahre alt ist und sich auf einen dynamischen Lebensraum bezieht, der gerade in Bezug auf die Unken- und Kreuzkrötenpopulation in den vergangenen Jahren, unter anderen dank Kleinmassnahmen, wahrscheinlich sogar eine weitere Verbesserung erfahren hat.

Es wäre interessant zu erfahren, in welcher Art der Kanton in den vergangenen Jahren die Auflagen der AlgV wahrgenommen hat und insbesondere auch, wie die entsprechende Berichterstattung an den Bund erfolgte (AlgV Art. 13) und welches die Argumentation des Kantons ist in der Güterabwägung zwischen Schutz der Grube und Auffüllen.

ad 5 Anforderungen an die Planung

Die Schaffung eines 10 ha grossen Naturschutzareals wird unterstützt. Gleiches gilt für die Renaturierung des Moosbachs und die Sicherung eines Teils der Abbauwand als Geotop. Allerdings sind diese beiden Projekte nicht, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 8 dargestellt, als Teil des Schutzes des Amphibienlaichgebiets zu sehen, sondern als willkommene zusätzliche Massnahmen. In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, welche Pläne man für die eindrücklichen Findlinge hat, die im Ostteil der Grube abgelagert sind.

Es bestehen gewisse Bedenken wegen Störung des Naturschutzgebiets durch die Freizeitnutzung, inklusive durch Aktivitäten auf den unmittelbar an das vorgesehene Naturschutzgebiet anschliessenden Familiengarten- und Sportarealen. Hinweise dazu, wie diese Störungen verhindert werden, fehlen, ebenso eine Erläuterung, was unter „extensiver Freizeit- und Erholungsnutzung“ konkret zu verstehen ist.

Wir halten noch einmal fest, dass wir die Formulierung „Die Grube stellt heute eine tiefe Wunde in der Landschaft dar“ (S. 8, unter „Landschaftsschutz“) als nicht opportun erachten, dies in Übereinstimmung mit Fachleuten auf dem Gebiet des Natur- und Biotopschutzes.

ad 6 Studien zur Planungsvorlage

Die Studien zeigen auf, welches Potential es zu erhalten gilt. Der Naturschutz hat unabhängig vom Projekt den grössten Stellenwert. Ein permanentes Monitoring soll Aufschluss gegeben über die Veränderungen im Planungsgebiet. Für den Pflegeplan und das Monitoring sind entsprechende Kredite einzustellen und interessierte Kreise aus der Bevölkerung sollen jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand und den Erfolg der Massnahmen auf dem Laufenden zu halten. – Dies gilt insbesondere auch für die unter 7.3 erwähnte „Rückzugsplanung“.

Die Rehhag-Grube ist, wie der Abschnitt zur Flora im Erläuterungsbericht richtigerweise impliziert, heute weit mehr als „nur“ ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Wir vermissen darum als Vorlauf zur weiteren Planung unter anderem ein entomologisches Gutachten, gibt es doch Hinweise darauf, dass sich die Reh-

hag-Grube inzwischen zum Beispiel auch zu einem wichtigen Lebensraum für Wildbienen entwickelt hat, von denen etliche Arten ebenfalls stark gefährdet sind.

ad 7 Planungskonzept

Wenn es zur Auffüllung mit Inertstoffen kommt (Genehmigung des Zonenplans durch die Stimmberechtigten), muss das sogenannte Restrisiko (z.B. durch illegale Depo-niestoffe) minimiert werden. Wie dies geschieht, ist dem Stimmvolk vor der Abstimmung darzulegen.

Es gibt Gerüchte, wonach zumindest für die Deponie von Inertstoffen viel zu grosse Kapazitäten vorgesehen seien und wahrscheinlich Material von weit her herangeführt werden müsse. Tatsächlich vermissen wir Erläuterungen zur „Grubenplanung“ und konkrete Bedarfsanalysen des Kantons. Diese Daten sind aber für eine Beurteilung der hier vorgestellten Planung unerlässlich.

Die Planung und der Bau von Amphibiendurchlässen sind mit Köniz gemeinsam anzugehen, der Hauptwanderkorridor verläuft auf Könizer Boden, über die Riedmoosstrasse.

Was die Gestaltung des Naturschutzareals anbetrifft, so ist in Pflege und Aufsicht auch die lokale Bevölkerung auf freiwilliger Basis einzubeziehen. Dazu ist ein verbindliches Konzept zu erarbeiten, in Zusammenarbeit mit der interessierten Bevölkerung.

Gemäss Plan erfolgt der Übergang von Ruderal- und/oder Pionierflächen ohne Pufferzone zum Landwirtschaftsgebiet. Diesbezüglich wäre eine Korrektur erwünscht.

Im Nordteil ist ein Vernetzungskorridor angegeben, der direkt auf die geplanten Familiengarten- und Sportplatzareale führt. Diesbezüglich sehen wir Erklärungsbedarf, zumal offenbar Kunstrasenfelder geplant sind, für Amphibien kaum überwindbare Hindernisse. Der Aspekt der Vernetzung ist rechtzeitig in die Planung der Sportanlagen einzubeziehen, ebenso das Thema Lichtemissionen, angesichts der Tatsache, dass Amphibien nachtaktive Tiere sind.

Die Verpflichtung der Stadt, für wechselfeuchte Pionierflächen ausserhalb des Grubenareals Ersatz zu schaffen, ist so einzulösen, dass diese Areale „Trittstein“-Funktionen erfüllen können. Grundsätzlich ist bei Planungen – der aktuellen zur Rehag-Grube wie auch zukünftigen – dem Thema Biotopverbund mehr Beachtung zu schenken, als dies gemäss Erläuterungsbericht offenbar vorgesehen ist (s. dazu auch unsere Bemerkungen in den vorderen Absätzen). Mit dem Vernetzungskorridor entlang des Moosbachs ist ein Anfang gemacht, aber wir erwarten diesbezüglich weitere, gezielte Massnahmen.

Dem Verkehrskonzept stimmen wir im Grundsatz zu. Die Erschliessung hat ausschliesslich via den Bauhauskreisel zu erfolgen. Der Moosweg ist dann für den Schwerverkehr ganz zu sperren.

Den für später geplanten Ausbau des Mooswegs mit Fortsetzung via die (Könizer) Riedmoosstrasse lehnen wir ab. Diese Verkehrsachse dient heute vor allem dem regionalen motorisierten Pendler- Einkaufs- und Freizeitverkehr sowie, von Westen her kommend, als Abkürzung für den Wechsel von der A1 auf die A12 und umgekehrt. Es ist nicht einzusehen warum die Stadt für diese Zwecke den Ausbau und die Finanzierung der Strasse sicherstellen oder, im Falle eines Übergangs der Strasse an den Kanton im Rahmen des RGSK, Land zur Verfügung stellen soll.

Amphibiendurchlässe lassen sich auch ohne eine Totalsanierung realisieren.

Die Höhe der Gebäude auf dem Betriebsareal bringt einen massiven Schattenwurf mit sich und dürfte damit auf die unmittelbar an das Betriebsareal angrenzenden Kleingewässer einen ungünstigen Einfluss haben.

In der Planung von Mitte 2000 wurde festgehalten, dass Bauten am Rand des Betriebsareals „gegenüber der Landschaft mit besonderer Sorgfalt gestaltet werden (müssen)“. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgabe immer noch ihre Gültigkeit hat. An einer „besseren Einbettung in die Landschaft“ durch das Pflanzen einiger Bäume haben wir starke Zweifel.

ad 8 Planungsvorlage

Zwischen der Stadt und der Grundeigentümerin soll ein Infrastrukturvertrag ausgehandelt werden, in dem wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten geregelt sind. Diese Punkte spielen für eine Zustimmung oder Ablehnung der Planungsvorlage eine wichtige Rolle. Sie sind daher vor der Volksabstimmung transparent darzustellen.

ad 9 Projektorganisation

Wir würden es begrüßen, wenn die AG Naturschutz / Nutzung und Gestaltung durch Stadtgrün geleitet würde, ist doch Stadtgrün gemäss Bericht Seite 13 für die Pflege der Naturschutzflächen zuständig und ohnehin grundsätzlich das „Kompetenzzentrum“ der Stadt für Belange der Ökologie/Umwelt.

Freundliche Grüsse

Verein Pro Gäbelbachtal

Margrit Stucki, Präsidentin

Kopien an

- Koordinationsstelle Amphibien + Reptilien, Karch,
- Pro natura Bern und Schweiz
- WWF Bern und Schweiz
- Im Berner Stadtrat vertretene Parteien